

Jugendordnung
der
DLRG- Bezirksjugend Mannheim



Diese Jugendordnung ist zugunsten der Übersichtlichkeit in der männlichen Schriftform gehalten.
Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

I. Grundsätze

--- § 1 ---

Name, Mitgliedschaft

1. Die DLRG- Jugend im Bezirk Mannheim e.V., im folgenden DLRG- Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

--- § 2 ---

Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele der DLRG- Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG- Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG- Jugend sind:
 - a) Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
 - b) Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - c) Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - d) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
 - e) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - f) Maßnahmen zur Förderung der Friedenserziehung
 - g) Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - h) Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
 - i) Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - j) Internationale Jugendarbeit
 - k) Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
 - l) Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
 - m) Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - n) Jugendtreffen
 - o) Öffentlichkeitsarbeit
3. Die DLRG- Jugend Mannheim arbeitet an der Gestaltung der DLRG, Bezirk Mannheim e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

--- § 3 ---

Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG- Jugend arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

--- § 4 ---

Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG- Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 - 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden, kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

II. Organe

--- § 5 ---

1. Die Organe der DLRG- Jugend auf Bezirksebene sind:
 - a) Bezirksjugendversammlung
 - b) Bezirksjugendvorstand
2. Die Organe der DLRG- Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

Bezirksjugendversammlung

1. Die Bezirksjugendversammlung ist auf Bezirksebene das höchste Organ der DLRG- Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksjugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG- Jugend
 - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
3. Die Bezirksjugendversammlung findet jährlich vor der Einberufung der Bezirkstagung und des Landesjugendrates oder -tages statt.
Wahlen finden mindestens alle 3 Jahre statt.
4. Die Aufgaben der Bezirksjugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG - Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes (mindestens alle 3 Jahre)
 - f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Bezirksvorstandes
 - g) Wahl von mindestens 2 Revisoren
 - h) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - k) Beschlußfassung über Anträge
5. Eine außerordentliche Bezirksjugendversammlung muß auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG - Jugend oder auf Beschluß des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.

Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG- Jugend.
2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:
 - a) der Bezirksjugendleiter
 - b) ein bis höchstens zwei stellvertretende Bezirksjugendleiter
 - c) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
 - a) bis zu 3 Ressortleiter mit verschiedenen Aufgabengebieten
 - b) der Vertreter der DLRG- Jugend Mannheim im Stadtjugendring Mannheim
 - c) der Vertreter des Bezirksvorstandes
 - d) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
4. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes nach Abs. 2 a) bis 2 c) und Absatz 3 a) bis 3 d) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirksjugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, oder durch den Rücktritt.
5. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel des Bezirksjugendvorstandes muß eine Sitzung einberufen werden.
6. Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
7. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen.
8. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

III. Allgemeines

--- § 8 ---

1. Ausschüsse

Die Organe der DLRG- Jugend haben das Recht für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

2. Berater

Die Organe der DLRG - Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

3. Änderungen

Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch die Bezirksjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

--- § 9 ---

Ruhen und Auflösung der DLRG- Jugend

1. Im Fall der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG- Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Bezirk weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann der Bezirk nicht ordnungsgemäß mit einem Bezirksjugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand des Bezirks einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.

IV. Inkrafttreten

--- § 10 ---

Die vorliegende Fassung wurde auf der Bezirksjugendversammlung der DLRG Bezirk Mannheim e.V. am 02. Februar 2010 in Mannheim von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet.